

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ:

22 DS 16/ 0071

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Schweighausen**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Schweighausen in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmittelungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Schweighausen ist weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch in den Jahren 2022 und 2023 ist aus heutiger Sicht kein Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Dorfgemeinschaftshaus**1.1 Gebührenkalkulation****Zu Nr. 1:**

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

1.2-Benutzungsgebühren

Zu Nr. 2 bis 3:

Angesichts der Unterdeckung in Höhe von durchschnittlich 5.300 Euro und der Tatsache, dass die Kirche zum „Gemeindezentrum“ umgebaut werden soll, wird das DGH im Rat intensiv thematisiert und dies wohl nachdrücklicher. Der Rat ist sich bisher über die Marschrichtung in der Vergangenheit nicht einig geworden. Es ist bewusst, dass die Gemeinde keine Kostendeckung erzielen kann und so stehen neben dem Verkauf mittlerweile auch ein Abriss und Weiterentwicklung des Areals (z.B. 2-3 Bauplätze) zur Diskussion.

Eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der vorzulegenden Kostenkalkulation wird im Falle des Weiterbetriebes des Dorfgemeinschaftshauses empfohlen. Im Übrigen als auch bei Sonderregelungen für spezielle Veranstaltungen, die in der Gebührenordnung aufgeführt sind, u.a. beim Sport- und Übungsbetrieb wird künftig darauf zu achten sein, dass Nebenkosten kostendeckend erhoben werden.

2. Friedhofs- und Bestattungswesen

2.1 – 2.3 Kalkulation, Gebühren und Satzung

Zu Nr. 4 bis 6:

In Sachen Friedhof- und Bestattungswesen liegt noch die Gebührensatzung von 2014 zugrunde. Da sich ohnehin die Friedhofssatzung in der Anpassung befindet, soll in diesem Zuge auch die Gebührenordnung angepasst werden. Die fehlende Kalkulation der Friedhofsgebühren wird von der Verwaltung erarbeitet, dem Ortsgemeinderat vorgelegt und wird Grundlage dessen Entscheidung über eine Gebührenanpassung darstellen.

In der Friedhofssatzung ist grundsätzlich eine Urnenzugabe möglich. Voraussetzung hierfür ist noch eine vorhandene Mindestgrablaufzeit von 15 Jahren. Die Gebührensatzung sieht z. Z. eine zusätzliche Gebühr für weitere Bestattung nicht vor. Die Einarbeitung dieser Gebühr erfolgt bei Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung. Regelungen für „Gemischte Grabstätten“ und entsprechende Gebührentatbestände werden dabei ebenso berücksichtigt.

Zu Nr. 7:

Bezüglich der Kosten für die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen sollen entsprechende Gespräche mit der Ortsbürgermeisterin erfolgen und diese in der zu ändernden Gebührenordnung einfließen.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht möglich.

Bei allen Erd- Und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Dies bedeutet, dass bei Reihengräbern innerhalb der ersten 10 Jahre noch eine weitere Urne beigesetzt werden kann. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

Zu Nr. 8:

Im Zuge der Fusion wurden die Verwaltungsgebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen in der Gebührensatzung der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau geregelt. Bei einer einhergehenden neuen Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung werden diese Gebühren herausgenommen.

3. Hundesteuer

Zu Nr. 9:

Eine Erhöhung der Hundesteuer sowie der Realsteuerhebesätze wurde ab dem 01.01.2022 durch den Gemeinderat am 26.01.2022 beschlossen. Die Hundesteuersätze liegen nunmehr über dem VG-Durchschnitt und führen bei der Anzahl von 25 Hunden zu einer jährlichen Ertragserhöhung in Höhe von ca. 375 EUR.

4. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

4.1 bis 4.3. Verträge und Pachtverzeichnis, Verpachtung, Pachtpreis

Zu Nr. 10 bis 12:

Soweit im Pachtverzeichnis notwendige Angaben fehlen, werden diese von der Verwaltung erfragt bzw. nacherfasst. Bei Änderungsverträgen bzw. Neuabschlüssen erfolgt bei Bedarf eine Korrektur.

Es ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hier ist eine Übersicht zu fertigen und dem Gemeinderat zur Entscheidung der Verpachtung bzw. Eigennutzung vorzulegen.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

5. Jagdwesen

Zu Nr. 13:

Bei einer zukünftigen Neu- bzw. Weiterverpachtung werden alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft. Bei Neuabschluss der Jagdpacht sollte die Ortsgemeinde künftig möglichst kein Sonderkündigungsrecht einräumen, sofern der Wildschaden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils die Jahrespacht übersteigt. Nicht immer führen die Verhandlungen mit den Interessenten zu zufriedenstellenden Ergebnissen.

Die turnusgemäße Überprüfung während der Vertragslaufzeit (Sicherung des Vertragswert durch Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel) und deren Dokumentation wird künftig durch die Verwaltung beachtet und der Gemeinderat über mögliche Pachtpreiserhöhungen für die Verabschiedung eines Nachtragsvertrages unterrichtet.

6. Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau

Zu Nr. 14:

Eine Regelung ist bei der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Beteiligung an Strom und Heizung angestoßen.

Die Abrechnungsmodalitäten sollen soweit wie möglich einrichtungsbezogen erfolgen, im Übrigen pauschal. Im letzteren Falle werden auf Verbandsgemeindeebene entsprechende Erfahrungswerte ermittelt.

Die Berechnung und Erstattung von Betriebskosten sollte seitens der VG in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde neu geprüft und vereinbart werden.

7. Öffentliche Auftragsvergaben

Zu Nr. 15:

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, wird beachtet.

8. Verfügungsmittel

Zu Nr. 16:

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

9. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 17

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und somit geprüft werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde zwischenzeitlich nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig erfolgen.

10. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

10.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 18:

Die fehlende Inventur ist auch zunächst auf die Fusion der Verbandsgemeinden zurückzuführen. Die Nacherhebung der körperlichen Bestandsaufnahme wird soweit wie möglich nachgeholt und umgesetzt.

10.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 19:

Hinsichtlich der Einführung des § 2b UStG werden in diesem Jahr alle Verträge der Ortsgemeinde digital erfasst. Das Verzeichnis der Verträge wird daher jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit abgeglichen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Schweighausen nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.
2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten, sofern die Ortsgemeinde den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses durch einen Verkauf oder eine anderweitige Nutzung des Grundstückes nicht aufgibt.

Hierbei wird auf die Erhebung kostendeckender Nebenkosten geachtet. Dies gilt ebenso für die Festsetzung einer Nebenkostenpauschale für Vereine.

2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren, eine Grabüberlassungsgebühr einer Urne im vorhandenen Reihengrab, Regelungen für „Gemischte Grabstätten“ nebst Gebührenhöhe und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt, soweit im Pachtverzeichnis notwendige Angaben fehlen, diese zu erfragen/zu ermitteln bzw. nach zu erfassen.

Ferner ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

2.4 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Gebäudeteil des Feuerwehrgerätehauses sollen künftig von der Verbandsgemeinde jährlich erstattet werden. Zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde ist ein Abrechnungsmodus festzulegen.

2.5 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 18.11.2021.